



STATUTEN FCB 2020

Inhalt

1. Präambel	3
2. Allgemeine Bestimmungen.....	4
Artikel 1 - Der Verein	4
Artikel 2 - Verbandszugehörigkeit	4
3. Mitgliedschaft.....	4
Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
Artikel 4 - Kategorien von Mitgliedern	4
Artikel 5 - Ehrenmitgliedschaft.....	5
Artikel 6 - Passivmitgliedschaft	5
Artikel 7 - Rechte der Mitglieder.....	5
Artikel 8 - Pflichten der Mitglieder	5
Artikel 9 - Beendigung der Mitgliedschaft	6
Artikel 10 - Ausschluss von Mitgliedern	6
Artikel 11 - Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern	6
4. Organe	6
Artikel 12 - Organe des Vereins	6
Artikel 13 - Ordentliche Generalversammlung	7
Artikel 14 - Ausserordentliche Generalversammlung.....	7
Artikel 15 - Beschlussfassung an der Generalversammlung	7
Artikel 16 - Teilnahme an der Generalversammlung	8
Artikel 17 - Einberufung der Generalversammlung.....	8
Artikel 18 - Leitung der Generalversammlung	8
Artikel 19 - Vorstand	8
Artikel 20 - Kompetenzen des Vorstandes	8

Artikel 21 - Wählbarkeit und Chargen	9
Artikel 22 - Sitzungen	9
Artikel 23 - Unterschriftenregelung	9
Artikel 24 - Revisionsstelle	9
Artikel 25 - Aufgaben der Revisionsstelle	9
5. Kommissionen	9
Artikel 26 - Grundsatz	9
6. Finanzen	10
Artikel 27 - Einnahmen	10
Artikel 28 - Mitgliederbeiträge	10
Artikel 29 - Haftung	10
7. Statutenänderungen	10
Artikel 30 - Grundsatz	10
Artikel 31 - Anträge	10
8. Auflösung des Vereins	11
Artikel 32 - Grundsatz	11
Artikel 33 - Folgen der Auflösung	11
Artikel 34 - Vermögensüberschuss	11
9. Schlussbestimmungen	12

1. Präambel

Der Fussball Club Bachletten 2020 ist ein Verein der Stadt Basel und repräsentiert das Bachlettenquartier, welches den südwestlichen Eckpunkt der Stadt am Rheinknie bildet. Die Vereinsfarbe grün steht für den Schützenmattpark und den Zoo Basel, die beiden Kennzeichen des Quartiers.

Der Club ist das Ergebnis eines Traumes dreier langjähriger Freunde, welche ihren eigenen Fussballverein auf die Beine stellen wollten. Ein Verein, bei dem sie ihre eigenen fussballerischen Ideen verwirklichen und eine gesunde Struktur implementieren können.

Zuerst war es nur eine etwas verrückt anmutende Gedankenspielerei dreier jugendlicher Hobbykicker, bis die Idee über die Jahre immer seriöser wurde. Im Jahre 2020 schliesslich schloss man sich dem SC Steinen Basel an, bei dem man eine sportlich autonome Aktivmannschaft bildete. Somit hängt die Jahreszahl im Vereinsnamen mit der Gründung der Untersektion am 10. Januar 2020 zusammen. Unter eigenem Logo, mit eigenem Dress und einer Mannschaft mit vielen Weggefährten aus Fussball, Schule und Universität startete man schliesslich als Spielertrainer in die Saison 2020/21.

Bereits in der ersten Saison gelang dem jungen Team sensationell der Aufstieg in die 4. Liga. Da das Projekt wie geschmiert funktionierte, wagte die Teamleitung um die drei Gründer nun den grossen Schritt: Die Vereinsgründung. Am Samstag, dem 20. November 2021, fand die Versammlung in der Pauluskirche statt und markiert das zweite Gründungsdatum des FC Bachletten 2020.

An jenem Datum einigten sich die Mitglieder auf die folgenden Statuten.

2. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 - Der Verein

1. Der Fussball Club Bachletten 2020 (FC Bachletten 2020) wurde am 20. November 2021 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).
2. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplaygedankens und die Pflege der Kameradschaft.
3. Sein Sitz befindet sich in Basel.
4. Der Vereinsname ist politisch und konfessionell neutral. Der FC Bachletten 2020 lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder sexueller Orientierung ab.
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
6. Die Vereinsfarbe ist grün.

Artikel 2 - Verbandszugehörigkeit

1. Der FC Bachletten 2020 ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbands (SFV) und des Fussballverbands Nordwestschweiz (FVNWS).
2. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des FVNWS sind für den FC Bachletten 2020 sowie seine Mitglieder, Spieler/innen, Trainer/innen und Funktionär/innen verbindlich.

3. Mitgliedschaft

Artikel 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, welche die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft beim FC Bachletten 2020 ersuchen.
2. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.
3. Aufnahmegesuche unmündiger Spieler/innen müssen von dem/der gesetzlichen Vertreter/in mitunterzeichnet werden.
4. Der Vorstand beschliesst über die vorläufige Aufnahme neuer Mitglieder bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, an der die Aufnahme zu bestätigen ist.

Artikel 4 - Kategorien von Mitgliedern

- a) Junior/innen
- b) Aktive
- c) Senior/innen
- d) Veteran/innen
- e) Ehrenmitglieder
- f) Passivmitglieder

Artikel 5 - Ehrenmitgliedschaft

1. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.
2. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch die Generalversammlung verliehen.

Artikel 6 - Passivmitgliedschaft

1. Passivmitglied ist, wer einen jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlt, ohne sich aktiv am sportlichen Bereich zu beteiligen.
2. Die Höhe dieses Beitrags wird durch den Vorstand festgesetzt.

Artikel 7 - Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder aller Kategorien des FC Bachletten 2020 haben das Recht,
 - a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben.
 - b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden.
2. Junioren/innen, Aktive, Senior/innen und Veteran/innen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

Artikel 8 - Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des FC Bachletten 2020 haben die Pflicht,
 - a) sich gegenüber dem FC Bachletten 2020 treu und loyal zu verhalten.
 - b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des FVNWS und des FC Bachletten 2020 zu befolgen.
 - c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen.
 - d) den FC Bachletten 2020 für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten.
 - e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionär/innen und Trainer/innen) des Vereins Folge zu leisten.
 - f) verursachte Schäden zu begleichen, für welche der FC Bachletten 2020 haftet.
2. Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitglieds mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.– bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstands ist endgültig.
3. Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der Vorschriften des Boykottreglements des SFV zum Boykott angemeldet werden.

Artikel 9 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Artikel 10 - Ausschluss von Mitgliedern

1. Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionär/innen und Trainer/innen) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Ausschlussentscheids des Vorstands rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Generalversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen.

Artikel 11 - Jahresbeitrag von ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern

1. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen entsprechenden Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.
2. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

4. Organe

Artikel 12 - Organe des Vereins

1. Ordentliche bzw. die ausserordentliche Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Artikel 13 - Ordentliche Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich und spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres (30. September) statt.
3. Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichts der Rechnungsrevisor/innen
 - d) Festsetzung ordentlicher und ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Wahl und Abberufung des/der Präsident/in, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Mitglieder der Revisionsstelle
 - g) Definitive Aufnahme von Mitgliedern als letztes Geschäft der Generalversammlung (bis zur definitiven Aufnahme haben vom Vorstand provisorisch aufgenommene Mitglieder weder Stimm- noch Wahlrecht)
 - h) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Statutenänderungen

Artikel 14 - Ausserordentliche Generalversammlung

1. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.
2. Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung innert 30 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

Artikel 15 - Beschlussfassung an der Generalversammlung

1. Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.
2. Die ordentliche wie auch die ausserordentliche Generalversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. Bei Abstimmungen ist das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.
4. Für Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ab dem zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet ab dem zweiten Wahlgang das Los.
5. Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Artikel 16 - Teilnahme an der Generalversammlung

1. Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senior/innen und Veteran/innen obligatorisch.
2. Wer einer Generalversammlung ohne oder mit ungenügender Begründung fernbleibt, wird vom Vorstand mit Fr. 50.– gebüsst. Der diesbezügliche Entscheid des Vorstands ist definitiv.

Artikel 17 - Einberufung der Generalversammlung

1. Die Mitglieder sind mindestens 14 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung zur Versammlung einzuladen.
2. Anträge von Mitgliedern sind spätestens eine Woche vor der Generalversammlung begründet an den Vorstand zu richten.

Artikel 18 - Leitung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung wird bis zum Schluss einem Vorstandsmitglied geleitet.
2. Der/die Versammlungsleiter/in stellt zu Beginn fest, ob die Generalversammlung statutengemäss einberufen wurde. Er/sie stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und entscheidet gemäss Artikel 15.2 über die Beschlussfähigkeit der Generalversammlung.

Artikel 19 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Finanzchef/in
 - d) weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
2. Ob Bedarf nach weiteren Vorstandsmitgliedern besteht, hat der Vorstand zu entscheiden. Falls kein Bedarf besteht, sind an der Generalversammlung nur die genannten drei Positionen zu wählen.

Artikel 20 - Kompetenzen des Vorstandes

1. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.
2. Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
3. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

Artikel 21 - Wählbarkeit und Chargen

1. In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.
2. Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.
3. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Artikel 22 - Sitzungen

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, welche aus mindestens drei Personen zu bestehen hat.
3. Er kann zu seinen Sitzungen weitere Mitglieder zuziehen, welche jedoch nur beratende Stimme haben.
4. Mit Ausnahme des/der Präsident/in kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

Artikel 23 - Unterschriftenregelung

1. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein ist die des/der Präsidenten/in zu zweit mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Artikel 24 - Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren/innen zusammen.
2. Als Rechnungsrevisoren/innen sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Artikel 25 - Aufgaben der Revisionsstelle

1. Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit Bericht zuhanden der ordentlichen Generalversammlung.
2. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Budgetrevision vorzunehmen.

5. Kommissionen

Artikel 26 - Grundsatz

1. Der Verein verfügt über folgende Kommissionen:
 - a) Spielkommission
 - b) Kommission für Junior/innen
 - c) Kommission für Senior/innen und Veteran/innen
2. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

6. Finanzen

Artikel 27 - Einnahmen

1. Folgende Einnahmequellen stehen dem Verein zu Verfügung:
 - a) Mitgliederbeiträge von Aktiven und Passiven
 - b) Gönnerbeiträge
 - c) Sponsoringbeiträge
 - d) Subventionen
 - e) Schenkungen
 - f) Eigene Erträge

Artikel 28 - Mitgliederbeiträge

1. Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.
2. Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands halbiert werden.
3. Ehren- und die Gründungsmitglieder Fionn Bumann, Flavio Bucci und David Baier sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Artikel 29 - Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist auf die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Statutenänderungen

Artikel 30 - Grundsatz

1. Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Artikel 31 - Anträge

1. Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.
2. Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

8. Auflösung des Vereins

Artikel 32 - Grundsatz

1. Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.
2. Diese ausserordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder an der speziellen ausserordentlichen Generalversammlung anwesend sind.
3. Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Artikel 33 - Folgen der Auflösung

1. Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.
2. Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt, welche durch den Vorstand ernannt wird.

Artikel 34 - Vermögensüberschuss

1. Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss an eine oder mehrere gemeinnützige Organisationen gespendet werden. Welche Organisationen das sind und wie unter ihnen das Geld aufgeteilt wird, hat der Vorstand zu entscheiden.

9. Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 20. November 2021 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft.

Ort, Datum: Basel, 24.11.2021



Fionn Bumann

Der Präsident



Flavio Bucci

Der Vizepräsident